

Berglistutz 1, Postfach
CH-7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 33 00
Fax +41 81 414 33 88
grosser.landrat@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Protokoll

22. Sitzung Grosser Landrat
Donnerstag, 18. August 2011

Protokoll-Nr: 22/2011
Ort: Landratssaal
Zeit: 13:05 - 16:18

Anwesend: Landratspräsident Stefan Walser
Landratsvizepräsident Simi Valär
Landrat Hanspeter Ambühl
Landrat Peter Baetschi
Landrat Dino Brazerol
Landrat Hans Fopp
Landrat Stephan Huber
Landrat Florian Kamnik
Landrat Herbert Mani
Landrat Rolf Marugg
Landrat Josias Müller
Landrat Jörg Oberrauch
Landrat Vladimir Pilman
Landrätin Franziska Radelow-Fopp
Landrat Hans Vetsch
1 Sitz vakant

Entschuldigt: Landrat Hans Bernhard

Vertretung Kleiner Landrat: Landammann Hans Peter Michel
Statthalter Robert Ambühl
Landrat Reto Dürst
Landrat Peter Engler
Landrat Christian Stiffler

Vorsitz: Landratspräsident Stefan Walser

Sekretariat: Landschreiber Michael Straub
Protokoll Evi Battaglia

Behandelte Geschäfte	Protokoll-Nr
1. Protokoll	3
2. Erarbeitung eines Masterplans zur Entwicklung der Region Davos	3
3. Postulat Peter Baetschi betreffend sorgsamer Umgang mit Bodenflächen in Davos, Frage der Überweisung	3
4. Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Landrates, Umsetzung der Motion Pilman	3
5. Zukünftige Ausrichtung des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Davos	7
6. Sanierung Gemeindeliegenschaften	7
7. Sanierung und Erweiterung Hallenbad, Bauabrechnung	8
8. Interpellation Florian Kamnik betreffend Zukunft des Seelis auf dem Wildboden, Stellungnahme des Kleinen Landrates	8
9. Persönliche Vorstösse	8
10. Mitteilungen des Kleinen Landrates	8

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 30. Juni 2011 wird diskussionslos und ohne Abänderung einstimmig mit 15 Stimmen genehmigt.

2. Erarbeitung eines Masterplans zur Entwicklung der Region Davos

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Den folgenden Anträgen des Kleinen Landrates wird mit 13 zu 2 Stimmen zugestimmt:

1. Die Erarbeitung eines Masterplans zur Entwicklung der Region Davos - bestehend aus Agglomerationsprogramm, Konkretisierung des Leitbildes und Schaffung von Instrumenten für die Begründung des Kontingents von maximal 6'500 m² Zweitwohnungen pro Jahr - wird zur Kenntnis genommen.

2. Das Agglomerationsprogramm mit seinen Einzelmassnahmen zu gegebener Zeit im Grossen Landrat zu beraten und die Masterplanung konkretisiert bzw. umzusetzen.

3. Das vom Grossen Landrat am 17. März 2011 überwiesene Postulat betreffend Erarbeitung eines Masterplans Entwicklung Davos vom 14. Januar 2010 wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

3. Postulat Peter Baetschi betreffend sorgsamer Umgang mit Bodenflächen in Davos, Frage der Überweisung

Den folgenden Anträgen des Kleinen Landrates wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt:

1. Das von Landrat Peter Bäschi am 30. Juni 2011 eingereichte Postulat betreffend sorgsamer Umgang mit Bodenflächen in Davos wird im Sinne der voranstehenden Ausführungen nicht überwiesen.

2. Grundbesitzer von für Hochhausbauten geeigneten Arealen werden durch die Gemeinde auf die Möglichkeit des Baus von Hochhäusern im Rahmen von Sondernutzungsplanungen hingewiesen.

4. Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Landrates, Umsetzung der Motion Pilman

Im Protokoll Nr. 3 der Vorberatungskommission wird das Resultat der Schlussabstimmung korrigiert: Statt 4 zu 0 muss es heissen 5 zu 0.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Die einzelnen Artikel werden separat beraten und einzeln abgestimmt.

Motionstext: *kursiv*

Antrag Vorberatungskommission: *kursiv unterstrichen*

Art. 4 Abs.1 (Allgemeine Bestimmungen)

Präsident und Vizepräsident werden in schriftlicher Wahl jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. *Ihre Amtszeit endet mit dem Antritt ihrer Nachfolge.*

Landrat Vladimir Pilman zieht den Antrag zum Artikel zurück.

Art. 5 (Ratsbüro, Stimmenzähler, Ratssekretariat)

Der Präsident, der Vizepräsident und der Landammann bilden *zusammen* das Ratsbüro. Der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Art. 7 (Form der Einladung, Akteneinsicht)

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens *drei Wochen* vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.

Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.

Der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

Landrat Stefan Huber stellt Antrag, den Artikel in alter Form zu belassen.

Der Antrag wird mit 2 zu 13 Stimmen abgelehnt.

Art. 7 Abs. 1

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens *drei Wochen* vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.

Dem Antrag der Kommission wird mit 14 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Art. 7 Abs. 2

Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Art. 18 Abs. 2 (Sachverständige)

Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nichtständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und nach Absprache mit dem Mitglied des Kleinen Landrates zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrates einladen.

Redaktionelle Änderung:nach Absprache mit dem **betroffenen** Mitglied des Kleinen Landrates....

Landrat Vladimir Pilman als Präsident der Vorberatungskommission präzisiert zum Art. 18 Abs.

2, dass die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nichtständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen einladen können und dies bereits vorgängig mit dem Kleinen Landrat absprechen.

Dem Antrag wird mit 14 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Art. 18 Abs 3

Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrates entscheidet das Ratsbüro.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Art. 37 (Kleine Anfrage)

Die Mitglieder des Grossen Landrates haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Landschaftsverwaltung Kleine Anfragen zu richten, die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Art. 37bis (Verfahren Form und Frist)

Art 37bis Abs. 1

Die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Kleine Anfrage sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Art. 37bis Abs. 2

Die Motion, das Postulat und die Interpellation sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrates beim Landratspräsidenten einzureichen. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrates beim Ratssekretariat eingereicht werden.

Landrat Stephan Huber stellt Antrag, den Abs. 2 wie bis anhin zu belassen.

Der Antrag wird mit 2 zu 13 Stimmen abgelehnt.

Dem Antrag der Kommission wird mit 13 zu 2 Stimmen zugestimmt.

Art. 37bis Abs. 3

Der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrates bekannt.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Art. 38 (Behandlung von Motion und Postulat, Erheblicherklärung bzw. Überweisung)

Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Erheblicherklärung oder Überweisung erfolgt schriftlich.

Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb der Frist aus Abs. 1 vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.

Bei der Behandlung der Motion oder des Postulats im Rat ist dieses durch den Erstunterzeichner oder in dessen Abwesenheit durch einen anderen Unterzeichner mündlich zu begründen. Hierauf ist die allgemeine Diskussion zu eröffnen.

Wird die Motion oder das Postulat weder vom Kleinen Landrat ganz oder teilweise abgelehnt noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so unterbleibt die Diskussion.

Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion oder die Überweisung des Postulates. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich.

Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden.

Landrat Stephan Huber stellt Antrag, den Artikel zu belassen wie bis anhin.

Der Antrag wird mit 1 zu 14 Stimmen abgelehnt.

Art. 38 Abs. 1

Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Erheblicherklärung oder Überweisung erfolgt schriftlich.

Dem Antrag wird mit 14 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Art. 38 Abs. 2

Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb der Frist aus Abs. 1 vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.

Dem Antrag wird mit 14 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Art. 39 (Pendente Motionen oder Postulate)

Art. 39 Abs. 1

Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.

Den Antrag wird mit 14 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Art. 39 Abs. 2

Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen neuen Termin schriftlich informieren

Den Antrag wird mit 14 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Art. 40 (Behandlung Interpellation)

Art. 40 Abs. 3

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Art. 41 (Behandlung Kleine Anfrage)

Art. 41 Abs. 1

Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrates zu beantworten.

Dem Antrag wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

Den folgenden Anträgen des Kleinen Landrates wird mit 14 zu 1 Stimmen zugestimmt:

1. Der Nachtrag I inklusive Nachtragsänderungen des Grossen Landrates zur Geschäftsordnung des Grossen Landrates (DRB 10.3) wird erlassen.
2. Die vom Grossen Landrat am 13. Januar 2011 erheblich erklärte Motion Vladimir Pilman betreffend Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Landrates vom 23. März 2010 wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

5. Zukünftige Ausrichtung des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Davos

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Landrat Peter Bättschi stellt namens der FDP-Fraktion Antrag, das Geschäft abzulehnen.

Die folgenden Anträge des Kleinen Landrates werden mit 6 zu 9 Stimmen abgelehnt:

1. Die Verkehrsbetriebe der Gemeinde Davos werden als Verwaltungsabteilung der Gemeinde Davos im heutigen Rahmen weitergeführt.
2. Der Grosse Landrat beauftragt den Kleinen Landrat, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Personalbeförderungsgesetzes (PBG, 745.1) sowie der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, 745.11), mögliche Anpassungen der VBD-Tarifstrukturen zu prüfen. Tarife, die die Gemeinde bestimmen kann (Abonnemente, zeitliche Gültigkeit der Einzelfahrscheine), sollen nicht zu Ungunsten der Davoser Bevölkerung ausgelegt werden dürfen.

6. Sanierung Gemeindeliegenschaften

Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen.

Den folgenden Anträgen des Kleinen Landrates wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt:

1. Der vorstehende Bericht zum Sanierungsplan Gemeindeliegenschaften inkl. der detaillierten Grobkostenschätzungen wird zur Kenntnis genommen.
2. Das vom Grossen Landrat am 16. November 2010 überwiesene Postulat betreffend Sanierungsplan Gemeindeliegenschaften vom 17. März 2010 wird als erledigt am Protokoll

abgeschrieben.

7. Sanierung und Erweiterung Hallenbad, Bauabrechnung

Eintreten nicht bestritten und somit beschlossen.

Dem Antrag des Kleinen Landrates, die Bauabrechnung Erweiterung Hallenbad in der Höhe von Fr. 11'658'315.10 zu genehmigen, wird einstimmig mit 15 Stimmen zugestimmt.

8. Interpellation Florian Kamnik betreffend Zukunft des Seelis auf dem Wildboden, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Der Interpellant zeigt sich mit der Antwort des Kleinen Landrates zufrieden.

9. Persönliche Vorstösse

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

Motion Jörg Oberrauch betreffend Ergänzung des Baugesetzes bezüglich Ausführung, Betrieb, Unterhalt und Bewilligung von industriellen Anlagen auf Baustellen vom 17. August 2011.

10. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Der Landammann informiert über das Agglomerationsprogramm/Richtplan und den dazu eingetroffenen positiven Bericht des Kantons sowie über das weitere Vorgehen zum Mitwirkungsverfahren.

Ebenfalls orientiert der Landammann über die Kandidatur Davos / St. Moritz für die Austragung der Olympischen Spiele 2022, Einreichung des Dossiers sowie über die Kosten.

Landrat Josias Müller wird an seiner letzten Sitzung im Grossen Landrat mit grossem Dank für seine geleistete Arbeit und grossem Applaus verabschiedet. Die besten Wünsche sollen ihn auf seinem weiteren Weg begleiten.

Landrat Rolf Marugg liest das Dankes- und Abschiedsschreiben von Landrat Josias Müller vor.

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

gez.
Stefan Walser
Landratspräsident

gez.
Michael Straub
Landschreiber